

Begründung

gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) zum

Bebauungsplan Nr. 315 „Gewerbegebiet - Windhagen West III“

und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Gewerbegebiet – Windhagen West II“ und seiner Änderungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 315

Entwurf zur Offenlage (Stand: 11.02.2026)



Stadt Gummersbach

Inhalt

1 Planungsanlass	3
2 Verfahren.....	3
3 Lage des Plangebietes	4
4 Planungsrechtliche Situation.....	4
4.1 Landesentwicklungsplan	4
4.2 Regionalplan.....	4
4.3 Flächennutzungsplan	5
4.4 Bebauungspläne / § 34 u. § 35 BauGB.....	6
4.5 Landschaftsschutzgebietsverordnung	6
5 Darlegung der städtebaulichen Gesamtsituation	6
5.1 Städtebauliches Umfeld	6
5.2 Nutzungen.....	6
5.3 Verkehr.....	7
5.4 Ver- und Entsorgung	7
5.5 Immissionen	7
5.6 Emissionen	7
5.7 Altlasten	7
5.8 Naturhaushalt / Ökologie / Landschaft.....	7
5.9 Infrastruktureinrichtungen	12
5.10 Denkmalschutz / Baukultur / kulturelles Erbe	12
5.11 Wirtschaft.....	12
5.12 Sachgüter	12
5.13 Sonstige von der Gemeinde beschlossene Entwicklungskonzepte	12
5.14 Schwere Unfälle oder Katastrophen	12
6 Ziel und Zweck der Planung, Auswirkungen	12
6.1 Ziel und Zweck der Planung	12
6.2 Bodenschutzklausel gem. §1a (2) Satz 1 BauGB	12
6.3 Umwidmungssperre gem. §1a (2) Satz 2 BauGB	13
6.4 FFH- und Vogelschutzgebiete	13
6.5 Auswirkungen.....	13
7 Bebauungsplaninhalt	16
7.1 Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB	16
7.1.1 Gewerbegebiet (gemäß § 8 BauNVO)	16
7.2 Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB)	17
7.2.1 Höhe baulicher Anlagen (gemäß § 16 (2) Nr. 4 BauNVO).....	17
7.2.2 Baugrenze (gemäß § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO).....	17
7.2.3 Grundfläche (gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 und 17 BauNVO).....	17

7.2.4 Geschossflächen (gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 und 17 BauNVO).....	17
7.3 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (gemäß § 5 Abs.2 Nr. 2b, 4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr. 12, 14 und Abs.6 BauGB)	18
7.4 Grünflächen (gemäß § 5 Abs.2 Nr. 5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr. 15 und Abs.6 BauGB)	18
7.5 Flächen für die Landwirtschaft und Wald (gemäß § 5 Abs.2 Nr. 9 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr. 18 und Abs.6, § 191 und 201 BauGB).....	18
7.6 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen (gemäß § 5 Abs.2 Nr. 8, § 9 Abs.1 Nr. 17, Nr. 26, § 29 Abs.1 und § 40 Abs.1 Nr. 9 BauGB BauGB)	18
7.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB.....	18
7.7.1 Naturnahe Waldentwicklung als Ausgleichsmaßnahme (A1)	18
7.8 Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB.....	20
7.8.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)	20
7.8.2 Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB	21
7.8.3 Innerhalb der durch Umrandung festgesetzten Fläche sind die vorhandenen Gehölze zu pflegen, zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.....	21
7.9 Höhenlage bei Festsetzungen, Oberkante Gelände (gemäß § 9 Abs.3 BauGB).....	22
7.10 Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 9 Abs.6 BauGB)	22
7.11 Hinweise.....	22
8 Flächenbilanz.....	22
9 Maßnahmen / Kosten / Finanzierung / Bodenordnung	22
10 Umweltbericht	22
11 Aufhebung bestehender Bebauungspläne	22
12 Abwägungsmaterialien	23

1 Planungsanlass

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Bedarf an Gewerbeflächen auf dem Stadtgebiet von Gummersbach. Zurzeit sind im Stadtgebiet keine freien Gewerbeflächen verfügbar. Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB ist die Gemeinde gehalten, gewerbliche Bauflächen unter Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft und zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bereitzustellen. Um den Bedarf an gewerblichen Grundstücken mittel- bis langfristig abzudecken, schlägt die Stadt Gummersbach eine Erweiterung der gewerblichen Flächen im Stadtteil Windhagen (Gewerbegebiet Windhagen West) vor. Inhaber der Flächen des zu planenden Gewerbegebietes sind die Stadt Gummersbach und die Entwicklungsgesellschaft Gummersbach, eine Tochtergesellschaft der Stadt Gummersbach. Weitere Wald- und landwirtschaftliche Flächen im Geltungsbereich, deren Eigentümer nicht die Stadt Gummersbach und der Entwicklungsgesellschaft sind, werden von den Planungen nicht berührt.

Durch den Bebauungsplan Nr. 315 „Gewerbegebiet - Windhagen West III“ können ca. 1,1 ha Bruttobaufäche für die Errichtung von Gewerbebetrieben bereitgestellt werden.

Im Vorfeld wurde mit der 135. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gummersbach die Grundlage für die Erweiterung des Gewerbegebietes in Windhagen West geschaffen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 315 „Gewerbegebiet - Windhagen West III“ wird der Bebauungsplan Nr. 94 „Windhagen – Gewerbegebiet West II“ inklusive seiner Änderungen aufgehoben.

2 Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Regelverfahren durchgeführt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitales hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 315 „Gewerbegebiet - Windhagen West III“ beraten und den Aufstellungsbeschluss sowie die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Gewerbegebiet - Windhagen West II“ und seinen Änderungen gefasst. Des Weiteren hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitales in seiner Sitzung am 31.05.2023 die parallele Aufhebung der Bestandspläne des Bebauungsplanes Nr. 94 „Gewerbegebiet – Windhagen West II“ und seiner Änderungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 315 beschlossen.

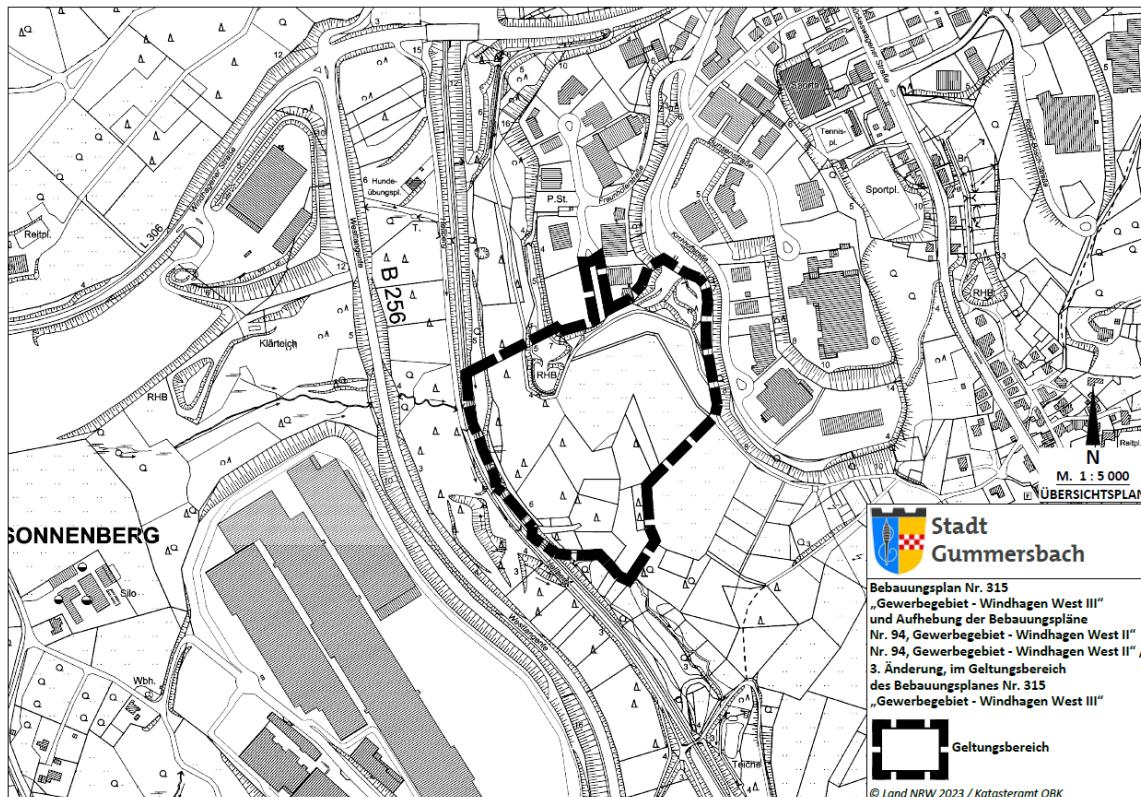
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 22.04.2024 bis 22.05.2024 erfolgt.

In seiner Sitzung am 01.07.2025 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung beschlossen, die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschreibt und bewertet. Diese wird im Umweltbericht zusammengefasst, in welchem die Informationen aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, sowie die Artenschutzprüfung der Stufe I, integriert sind.

3 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 315 „Gewerbegebiet - Windhagen West III“ liegt am südlichen Ende der „Fraunhoferstraße“ im Stadtteil Windhagen, welcher sich an der nördlichen Grenze des Gummersbacher Stadtgebietes befindet. Im weiteren Umfeld ist das Plangebiet östlich durch die Kirchhoff-Straße und westlich durch die Bahnstrecke und die Westtangente (B256) eingegrenzt. Südlich ist das Gebiet durch Wald und Flächen für die Landwirtschaft eingegrenzt. Das Gebiet ist derzeit größtenteils von einer landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Es grenzt im Süden an ein Waldgebiet und im Westen an eine Bahnstrecke. Im Norden und Osten grenzt das Gebiet an vorhandene gewerbliche Nutzungen. Ca. 300 Meter nördlich des Plangebietes befindet sich die Stadtgrenze zu Marienheide. Die Größe des Plangebietes umfasst ca. 7 ha. Die genaue Lage des Geltungsbereichs ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 315 „Gewerbegebiet - Windhagen West III“

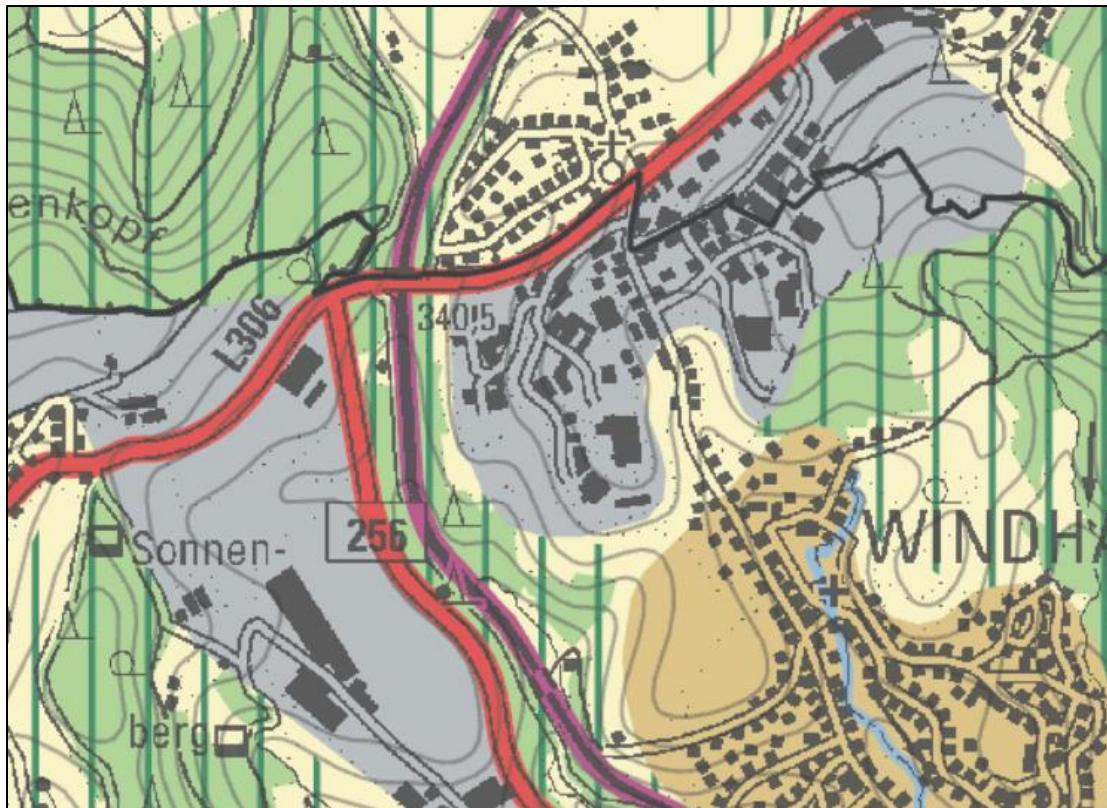
4 Planungsrechtliche Situation

4.1 Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NRW ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 315 „Gewerbegebiet - Windhagen West III“ als Siedlungsraum dargestellt und liegt nördlich der als Mittelzentrum definierten Stadt Gummersbach.

4.2 Regionalplan

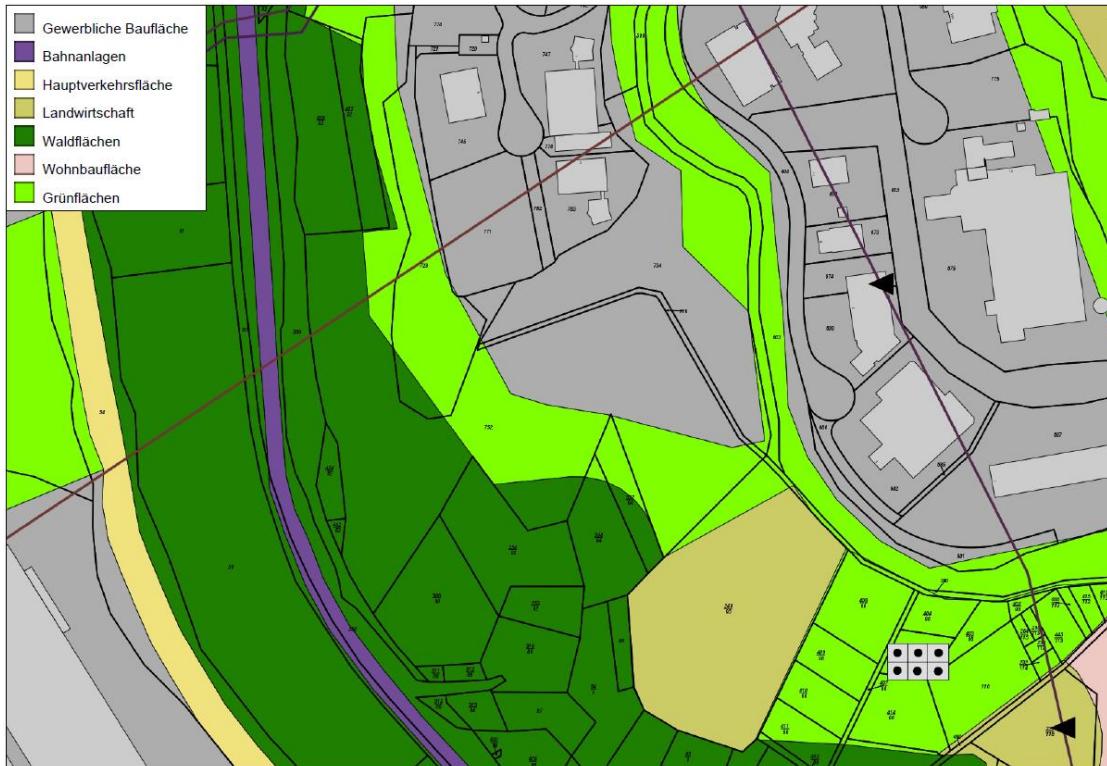
Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, stellt den Geltungsbereich teils als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung und teils als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Bergisches Land“.



Auszug aus dem Regionalplan Köln (2025)

4.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Gummersbach (siehe nachfolgende Abbildung) ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche, Grünfläche, Waldfläche und Fläche für Bahnanlagen gekennzeichnet. Der Bereich „Gewerbliche Baufläche“ wurde im Vorfeld im 135. Änderungsverfahren an die folgende Planung angepasst.



Auszug aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Gummersbach

4.4 Bebauungspläne / § 34 u. § 35 BauGB

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 94 „Gewerbegebiet – Windhagen West II“, des Bebauungsplanes Nr. 94 „Gewerbegebiet – Windhagen West II“ 2. Änderung sowie der 2. vereinfachten Änderung der 2. Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 94 „Gewerbegebiet – Windhagen West II“ 3. Änderung sowie der 1. vereinfachten Änderung der 3. Änderung. Mit der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 wurde das Gewerbegebiet bereits 2007 vergrößert. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 315 „Gewerbegebiet – Windhagen West III“ soll das bestehende Gewerbegebiet im südlichen Bereich erweitert und die bestehenden Bebauungspläne in dessen Geltungsbereich aufgehoben werden. Das Gewerbegebiet enthält eine festgesetzte Pflanzbindung und die Erweiterung der „Fraunhoferstraße“ als Straßenverkehrsfläche. Des Weiteren ist am östlichen Rand des Gewerbegebietes die Fläche für ein Regenrückhaltebecken festgesetzt. Im Süden grenzen öffentliche Grünflächen und Flächen für die Forstwirtschaft an das Gewerbegebiet an. Der westliche Randbereich des Geltungsbereiches ist für Bahnanlagen festgesetzt.

Bisherige Festsetzungen des Gebietes:

Im Bebauungsplan Nr. 94 und dessen Änderungen, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 315, werden die größten Teile des Gebiets als öffentliche Grünflächen und Flächen für Forstwirtschaft dargestellt. Das westliche Randgebiet ist als Fläche für Bahnanlagen festgesetzt. Des Weiteren ist ein Regenrückhaltebecken Bestandteil des Plans. Dies wird auch ein Bestandteil der folgenden Planungen und kann hinsichtlich seiner Kapazität erteilt werden.

4.5 Landschaftsschutzgebietsverordnung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 315 „Gewerbegebiet – Windhagen West III“ liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Gummersbach – Marienheide“, die für diesen Bereich ein Landschaftsschutzgebiet festsetzt. Eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutz wurde beantragt und von der Bezirksregierung in Aussicht gestellt. Die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz wird erst nach dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes eingeleitet. Die Festsetzungen der Flächen für das Gewerbegebiet und des Regenrückhaltebeckens liegen im Grenzbereich zum Landschaftsschutzgebiet, welches im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs liegt.

5 Darlegung der städtebaulichen Gesamtsituation

5.1 Städtebauliches Umfeld

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand von Gummersbach im Ortsteil Gummersbach-Windhagen und grenzt an das nördlich gelegene Gewerbegebiet „Windhagen West“ der Fraunhoferstraße an. Um das Plangebiet herum gelten die Bebauungspläne 93 und 94 mit den dazugehörigen Änderungen. In den Bebauungsplänen sind größtenteils Gewerbe- und Mischgebiete festgesetzt. Im Süden und Westen grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Nutzflächen sowie darauffolgende Waldbereiche an.

5.2 Nutzungen

Das Plangebiet wird zurzeit landwirtschaftlich als Wiesenfläche genutzt. Im Westen und Süden befinden sich ebenfalls land- und forstwirtschaftliche Nutzungen. Aufgrund des Borkenkäferbefalls im Jahr 2020 wurde der Waldbestand westlich und südlich des Plangebietes jedoch vollständig abgeholt. Nördlich und östlich des Plangebietes befindet sich das Gewerbegebiet Windhagen West mit entsprechenden gewerblichen Nutzungen.

5.3 Verkehr

- Personen- und Güterverkehr

Das Plangebiet wird über die „Fraunhoferstraße“ und „Bunsenstraße“ an den örtlichen und überörtlichen Verkehr angeschlossen. Von dort aus besteht westlich die B 256 (Westtangente), als überörtliche Verkehrsverbindung und östlich die „Hückeswagener Straße“ als Verbindung zur Gummersbacher Innenstadt. Der Planbereich ist über die B 256 an das regionale Verkehrsnetz, wie auch an die Autobahnen A 4 und A 45 angebunden. In dem Gewerbegebiet gibt es entsprechend seiner Zweckbestimmung einen erhöhten Anteil an Güterverkehr und zu Tagesbeginn sowie am Nachmittag einen erhöhten Personenverkehr, ausgelöst durch die Beschäftigten im Gebiet. Die Erschließung ist für den Personen- und Güterverkehr ausreichend.

- Mobilität

Durch das Bauleitplanverfahren wird die allgemeine Mobilität der Bevölkerung nicht beeinträchtigt. Das Bebauungsplanverfahren hat keine Auswirkungen auf die innerstädtischen Verkehrsverhältnisse.

- Personennahverkehr

Das Plangebiet ist über die Bushaltestelle „Gummersbach Industriegebiet“ in ca. 500 m Entfernung mit der Buslinie 336 an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen. Der Bahnhof „Gummersbach“ und der Zentrale Busbahnhof sind etwa 3,6 km entfernt und mit dem Bus innerhalb von 10 Minuten zu erreichen.

5.4 Ver- und Entsorgung

Das bestehende Gewerbegebiet Windhagen West ist an das Versorgungsnetz (Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) angebunden und wird im Trennverfahren entwässert. Der Planbereich soll ebenfalls an die vorhandene Infrastruktur in der Fraunhoferstraße angeschlossen werden. Die Abfallentsorgung des Planbereiches soll ebenso wie das restliche Gewerbegebiet über das Abfallwirtschaftssystem der Stadt Gummersbach erfolgen. Das anfallende Oberflächenwasser kann im in der Planzeichnung westlich der Gewerbefläche dargestellten Versickerungsbecken versickert werden. Dafür kann das Becken gemäß den Darstellungen des Ingenieurbüros PlusPlan um ca. 0,27 m erhöht werden, um ein zusätzliches Beckenvolumen von 565 m³ zu generieren.

5.5 Immissionen

Auf das Plangebiet wirken die Immissionen des Gewerbegebietes Windhagen West ein.

5.6 Emissionen

Von dem Plangebiet gehen derzeit keine nennenswerten Emissionen jeglicher Art aus. Im Zuge der Erweiterung des Gewerbegebietes Windhagen West durch die folgende Bauleitplanung wird mit gewerbegebietstypischen Emissionen zu rechnen sein.

5.7 Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind für das Plangebiet keine Altlasten und Altlastenverdachtsflächen bekannt. Verdachtsmomente liegen aktuell nicht vor.

5.8 Naturhaushalt / Ökologie / Landschaft

- Allgemeine Angaben

Der Planbereich beansprucht überwiegend Grünlandflächen, Gebüsche sowie eine kleine Fichtenkalamitätsfläche. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Fettwiese, mit Brachflächen an den Randbereichen. Die Fichtenwälder, südlich des Grünlandes, wurden aufgrund des Borkenkäferbefalls 2020 gefällt.

- Tiere/Pflanzen

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt auf. Es liegen auch keine Hinweise über das Vorhandensein von Arten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie („FFH-Arten“) vor, die entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ definiert sind. Es handelt sich hierbei um die Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) aufgeführt sind.

Hinsichtlich der planungsrelevanten Tierarten (Säugetiere und Vögel) werden im Quadranten 1 und 3 des Messtischblattes 4911 „Gummersbach“ des LANUV NRW folgende Arten aufgeführt (Stand 01.12.2025):

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschneepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

Auszug Quadrant 1 des Messtischblattes 4911 „Gummersbach“ des LANUV NRW

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschneepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	

Auszug Quadrant 3 des Messtischblattes 4911 „Gummersbach“ des LANUV NRW

Fledermäuse

„Vorkommen von Fledermäusen als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich. Das Plangebiet besitzt für diese Arten allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).“ (Kursawe 2021: S.13)

Vögel

„Hinsichtlich Bruten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet selbst ergaben sich keine Hinweise. Im Rahmen der Horstbaumkartierung wurden im Wirkraum von 300 m um das Plangebiet keine Horste bzw. größere Nester gesichtet. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich (bspw. Greifvögel, Eulen). Für diese Arten besitzt das Gebiet aber allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).“ (Kursawe 2021: S.11)

Nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten

„Bei den im Plangebiet und in dessen Umfeld nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten handelt es sich überwiegend um bundesweit, landesweit und regional ungefährdete Vogelarten, die weit verbreitet und allgemein häufig sind. Bruten dieser häufigen Arten im Plangebiet und dessen Umfeld sind wahrscheinlich.“ (Kursawe 2021: S.17)

Biotope

„Das nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW geschützte Biotop BT-4911-020-8 liegt gemeinsam mit der Biotopkatasterfläche BK-4911-028 „Feuchtgrünland-Brache östlich Herreshagen“ ca. 275 m westlich des Plangebietes jenseits der B 256. Das geschützte Biotop BT-4911-021-8 liegt gemeinsam mit der Biotopkatasterfläche BK-4911-094 „Drei Abschnitte eines Bachtals westlich Windhagen, Gummersbach“ ca. 200 m südlich des Plangebietes“ (Kursawe 2021: S.10).

Die Abfrage der Sachdaten ergab für die Biotopkatasterfläche BK – 4911-094 die diagnostisch relevanten Tierarten: Fluss-Napfschnecke, Eintagsfliegen, Steinfliegen, Kriebelmücke, Gewöhnlicher Flohkrebs, Gemeine Schlammschnecke, Großer Bachläufer. Für die weiteren Schutzgebiete liegen keine Angaben zu planungsrelevanten Arten vor (vgl.: Kursawe 2021: S.11).

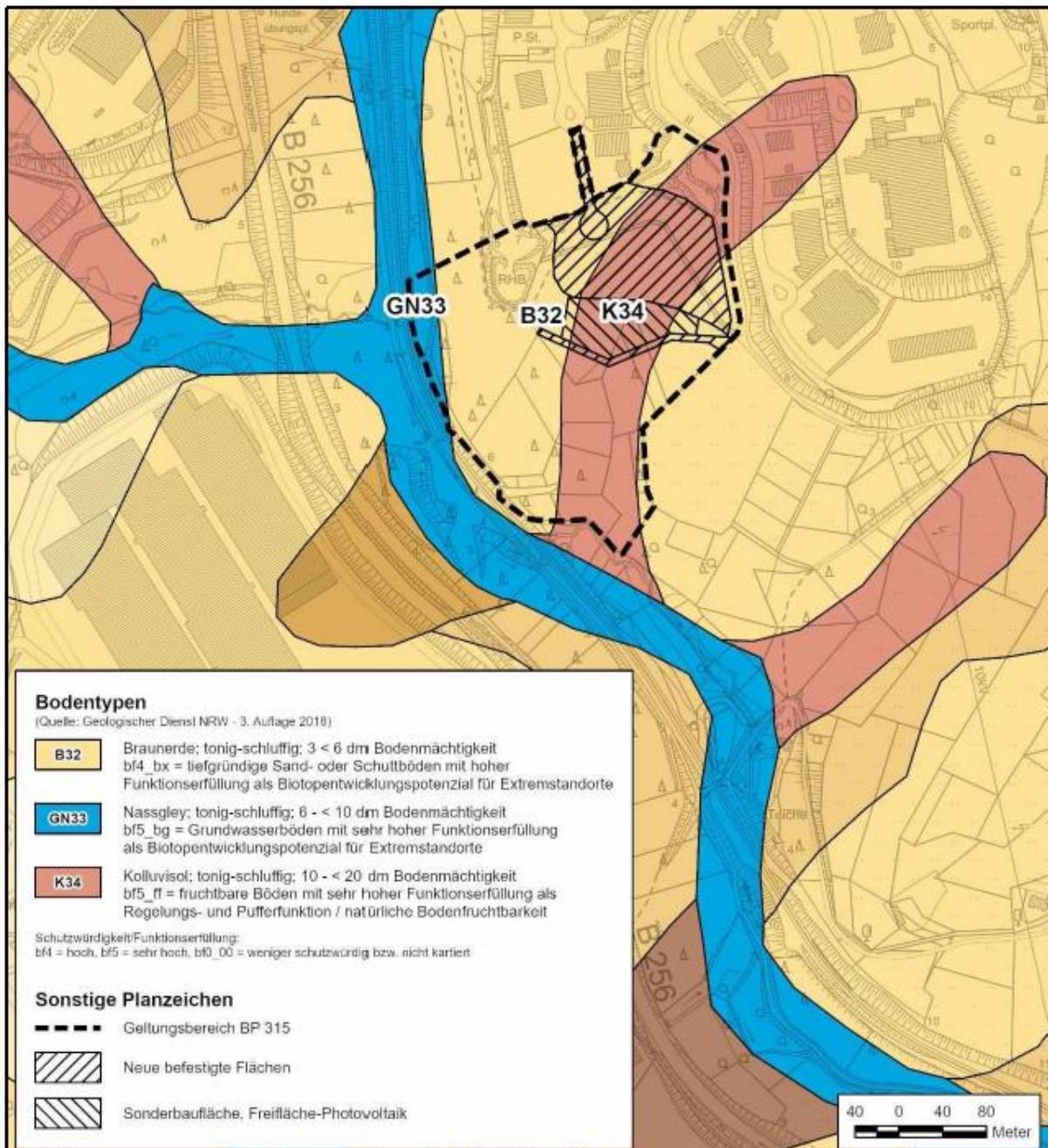
„Beide Gebiete liegen in der Biotopverbundflächen VB-K-4911-009 „Agger-Seitentäler im Raum Gummersbach“, die sich südlich und westlich des Plangebietes erstreckt“ (Kursawe 2021: S.10).

- Fläche

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes soll das Gebiet mit der gewerblichen Nutzung auf dieselbe Höhe wie das bestehende Gewerbegebiet gebracht werden. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche in diesem Bereich wird aufgeschüttet und zu einem großen Teil (GRZ 0,8) durch gewerbliche Bauten versiegelt werden. Die Bruttobaufäche beträgt ca. 1,1 ha.

- Boden

Bei den vorhandenen Böden handelt es sich überwiegend um Braunerden (BB) und teils um Kolluvisol (KK) und im östlichen Rand des Plangebietes Nassgley (GN G). Im Zuge der Aufschüttung der Fläche für das Gewerbegebiet, werden die nördlichen Bodenmassen des Plangebietes anthropogen verändert. Das Plangebiet liegt im vom Geologischen Dienst ausgewiesenen Karstgebiet.



Böden im Planungsraum (Kursawe 2026, S. 10)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt über dem vormals aus Eisenerz verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld Brassert. Rechtsnachfolgerin ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH.

- Wasser

Im Geltungsbereich befindet sich ein öffentliches Regenrückhaltebecken (westliche Fläche) und eine private Abwasserbeseitigungsanlage der Firma Gizeh (östliche Fläche). Der Rospebach fließt westlich der Bahnlinie am Fuß des Hanges außerhalb des Plangebietes. Er ist dort weitgehend verrohrt. Bedeutsame Grundwasservorkommen sind nicht bekannt.

- Luft

Angaben zur lufthygienischen Belastung liegen nicht vor. Besonderheiten sind nicht erkennbar.

- Klima

Der atlantisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1300 mm Jahresniederschlag. Die Temperatur liegt bei 0 bis 1 Grad Celsius im Januar und 15 bis 16 Grad Celsius im Juli. Das Wettergeschehen wird durch überwiegend westliche bzw. südwestliche Windrichtungen bestimmt. Im Winter treten zeitweise auch östliche und südöstliche Windlagen auf.

- Landschaft

Der Landschaftsplan Nr. 12 „Gummersbach“ befindet sich zurzeit in Aufstellung. Ein Teil des Plangebietes befindet sich im Landschaftsschutzgebiet LSG-GM00001. Für das örtliche und regionale Landschaftsbild hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung.

5.9 Infrastruktureinrichtungen

Im westlichen Randgebiet des Geltungsbereiches befinden sich Flächen, welche, zur dort entlang verlaufenden Bahnanlage gehören.

5.10 Denkmalschutz / Baukultur / kulturelles Erbe

Im Geltungsbereich befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude sowie sonstige für die Baukultur bedeutsamen Gebäude oder Einrichtungen. Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

5.11 Wirtschaft

Im Geltungsbereich befinden sich keine bestehenden Betriebe, Einzelhandelsnutzungen oder Einrichtungen, die für wirtschaftliche Belange relevant sind.

5.12 Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Sachgüter in Form von Grundstückswerten. Sonstige Sachgüter, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung wären, sind nicht bekannt.

5.13 Sonstige von der Gemeinde beschlossene Entwicklungskonzepte

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes selbst bestehen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB keine bei der Planung zu beachtenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte. Für die Gesamtstadt besteht gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ein beschlossenes Entwicklungskonzept (Nahversorgungs- und Zentrenkonzept). Einzelhandelsbetriebe werden im geplanten Gewerbegebiet auf der Grundlage des Nahversorgungs- und Zentrenkonzepts ausgeschlossen.

5.14 Schwere Unfälle oder Katastrophen

Von dem Plangebiet werden derzeit keine schweren Unfälle oder Katastrophen jeglicher Art erwartet.

6 Ziel und Zweck der Planung, Auswirkungen

6.1 Ziel und Zweck der Planung

Das Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 315 „Gewerbegebiet – Windhagen West III“ ist es, an einem städtebaulich sinnvollen Standort, Gewerbeflächen zu schaffen und somit dem vorhandenen Nachfragedruck nachzukommen. Hierzu müssen Grünflächen in Anspruch genommen werden, die an das bereits vorhandene Gewerbegebiet Windhagen West angrenzen.

6.2 Bodenschutzklausel gem. §1a (2) Satz 1 BauGB

Gemäß Bodenschutzklausel soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von

Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

In der Stadt Gummersbach ist das verfügbare Angebot an Gewerbeflächen nahezu erschöpft. Innerhalb der vorhandenen Gewerbegebiete gibt es kaum noch Möglichkeiten der Nachverdichtung. Vorhandene Restflächen befinden sich in Privatbesitz und werden von den Eigentümer*innen für eventuelle Unternehmenserweiterungen zurückgehalten. Um der vorhandenen Nachfrage nach Gewerbeflächen zukünftig nachkommen zu können, ist eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen unumgänglich. Die Planung sieht die Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes Windhagen West in einer Größenordnung von ca. 1,1 ha Bruttobaufäche vor. Die Flächeninanspruchnahme wird dabei auf das notwendige Maß beschränkt.

6.3 UMWIDMUNGSSPERRE GEM. §1A (2) SATZ 2 BAUGB

Wie bereits unter Punkt 1 „Planungsanlass“ beschrieben, besteht in Gummersbach eine starke Nachfrage nach Gewerbegrundstücken, die mit den wenigen vereinzelten vorhandenen Restgrundstücken nicht befriedigt werden kann. Somit ist eine Neuausweisung von Gewerbegrundstücken für die wirtschaftliche Entwicklung von Gummersbach zwingend erforderlich. Entsprechende Brachflächen, die den Bedarf decken könnten sind in Gummersbach nicht vorhanden. Um eine weitere Zersiedlung zu vermeiden und die vorhandene Infrastruktur optimal nutzen zu können, soll das bestehende Gewerbegebiet Windhagen West erweitert werden. Die Planung nimmt Flächen in Anspruch, die bislang landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Ausweisung von Gewerbeflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet würde ebenso zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen führen. An dem gewählten Standort ist die Infrastruktur bereits vorhanden, somit kann die Inanspruchnahme von Flächen auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden.

6.4 FFH- und Vogelschutzgebiete

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

6.5 Auswirkungen

Durch die Bauleitplanung zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 315 „Gewerbegebiet – Windhagen West III“ wird landwirtschaftlich genutzte Fläche in gewerblich genutzte Fläche umgewandelt und der Boden in dem Bereich anthropogen verändert:

- **Städtebauliches Umfeld**

Durch den Bebauungsplan Nr. 315 „Gewerbegebiet – Windhagen West III“ wird das Gewerbegebiet Windhagen West in Richtung Süden maßvoll erweitert. Das städtebauliche Umfeld ist bereits heute von gewerblichen Nutzungen geprägt.

- **Nutzungen**

An die Stelle einer landwirtschaftlichen Nutzung tritt eine gewerbliche Nutzung. Es werden neue Böschungen angelegt um ein Plateau für das Gewerbegebiet zu modellieren.

- **Verkehr**

Durch die Planung wird eine verkehrliche Erschließung des Gebietes vorbereitet. Die konkrete Verkehrsmenge hängt im Wesentlichen von der Betriebsart der Unternehmen ab, die sich im Plangebiet ansiedeln. Die Erschließung wird durch eine private Zuwegung an der Fraunhoferstraße erfolgen, die für die Erschließung von Gewerbebetrieben ausreichend dimensioniert ist. Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Verkehrssituation im Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

- Ver-und Entsorgung; Abfälle und Abfallerzeugung

Das Plangebiet wird an das bestehende Versorgungsnetz (Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) im Gewerbegebiet Windhagen West angeschlossen. Die Entsorgung des Plangebietes wird in das bestehende Abfallwirtschaftssystem der Stadt Gummersbach integriert. Die Infrastruktur kann die mit der geplanten Nutzung verbundenen Anforderungen erfüllen.

- Oberflächenentwässerung

Hinsichtlich der Oberflächenentwässerung wurde von Ingenieurbüro PlusPlan ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Die nordöstlich gelegene Entwässerungsfläche der Firma GIZEH soll vom Oberflächenwasser der Gewerbefläche unberührt bleiben. Entwässert wird über die westlich der Gewerbefläche liegenden Fläche zur Regenwasserversickerung. Die Fläche ist bereits im Bestand des Ursprungsplans (Bebauungsplan Nr. 94) enthalten und im Umfang der bisherigen Fläche verbleiben. Die Kapazität kann über eine Erhöhung der Böschung gesteigert werden.

- Immissionen

Auf das Plangebiet wirken auch zukünftig die Immissionen der umliegenden Gewerbebetriebe ein. Zudem ist mit verstärkten Verkehrsimmissionen durch das erweiterte Gewerbegebiet zu rechnen.

- Emissionen

Durch die Planung ist eine Erhöhung des Emissionsausstoßes im Plangebiet zu erwarten. Durch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben werden Emissionen durch den Betrieb gewerblicher Anlagen sowie durch die zugehörigen Verkehrsvorgänge ausgelöst. Der Abstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung beträgt ca. 400 Meter. Aufgrund des Abstandes sind keine erhöhten Belästigungen durch das neue Gewerbegebiet anzunehmen. Soweit sich dennoch aus den konkreten Bauvorhaben immissionsschutzrechtliche Probleme gegenüber den bestehenden Baugebieten ergeben sollten, können diese in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren, auch unter Anwendung des § 15 BauNVO, bewältigt werden.

- Naturhaushalt/Ökologie/Landschaft

Um die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Tierwelt zu ermitteln wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durch Günter Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel erstellt. Diese kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben nach derzeitigem Stand keine planungsrelevanten Arten betroffen sind und somit bei planungsrelevanten Arten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) für planungsrelevante Arten nicht erforderlich“ (Kursawe 2021: S. 19).

„Unter der Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für die potenziell betroffenen, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten nicht ausgelöst“ (Kursawe 2021: S. 20).

In der Nähe des Plangebietes wurden bereits in den vergangenen Jahren Dachsbauten festgestellt und kartiert. Eine erneute Überprüfung im Rahmen der Artenschutzprüfung durch Günter Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel ergab, dass einige der kartierten Dachsbauten in der Nähe des Plangebietes trotz der Fällung des Fichtenwaldes weiterhin befahren sind. Einige der kartierten Ein- und Ausgänge konnten aufgrund von dichtem Bewuchs und darüber lagernden Gehölzen nicht überprüft werden. Es wurde empfohlen, den Bereich im März/April 2022 (bei beginnender Aktivität des Dachses) erneut zu überprüfen.

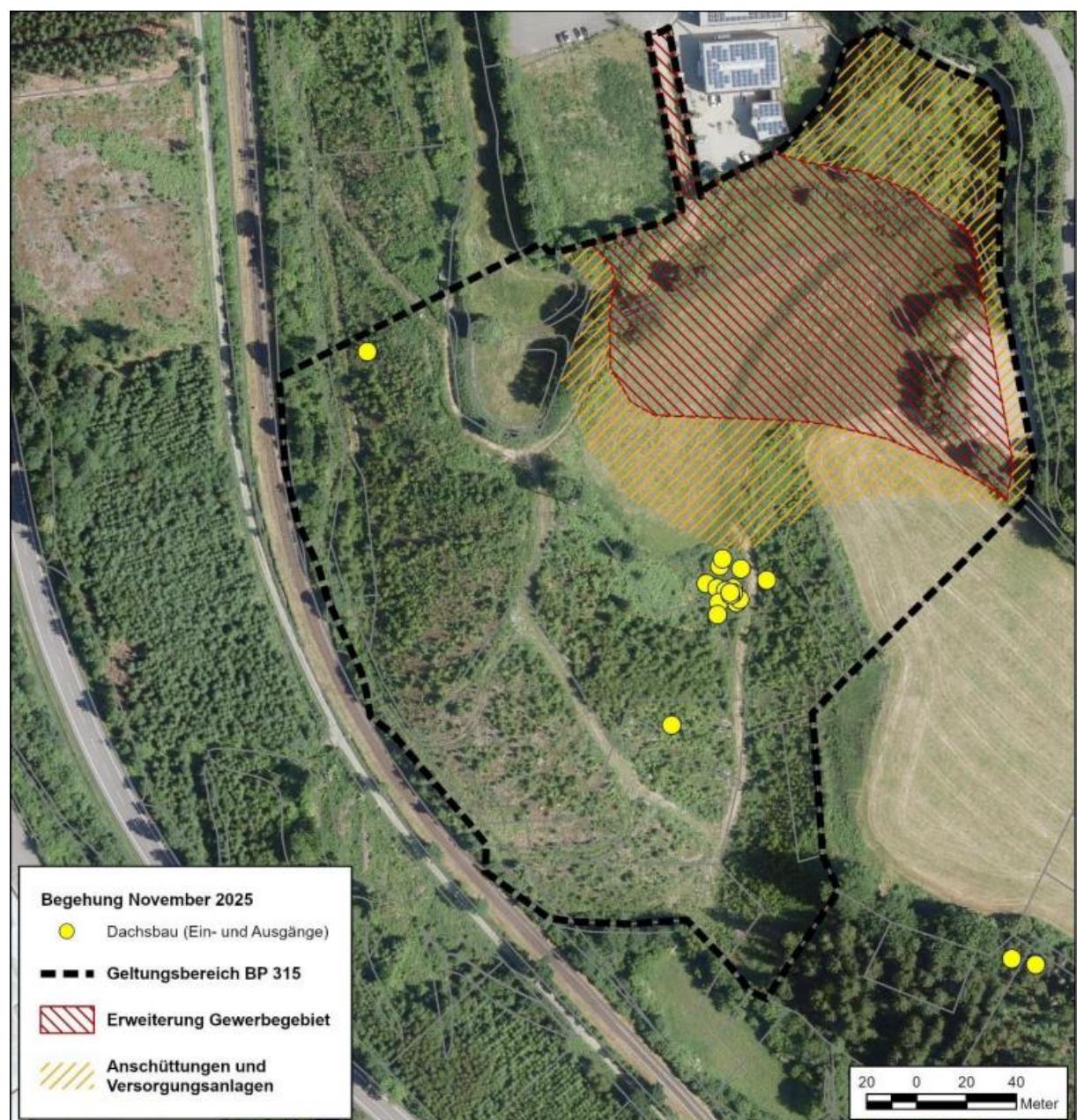
Eine erneute Überprüfung im März 2022 ergab:

„Die in der Abbildung 1 mit den Nummern 1, 2 und 6 markierten Dachsbauten wurden nicht gefunden. Bei der Nummer 3 handelt es sich um den Versuch einer älteren Grabung. Durch die geringe Grabtiefe kann diese Höhle nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. Auch fehlt hier die bei bewohnten Dachsbauten typischerweise meterweit herausgezogene Erde.“

Bei den im Bereich der Nummern 4 und 5 markierten Ein- und Ausgängen handelt es sich um mehrere Dachslatrinen“ (Kursawe 2022: S. 2).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde darum gebeten, die Dachsbauten erneut zu überprüfen.

Im November 2025 wurde das Gelände um das Planvorhaben auf Dachsbauten hinsichtlich der aktuell bestehenden und aktiv genutzten Ein-/Ausgänge untersucht. Die Ergebnisse sind in der folgenden dargestellt. Mehrere Bauten befinden sich unterhalb der geplanten Anschüttung. Alle Bauten werden anlagebedingt nicht beansprucht. (Kursawe 2026: S. 8).



Dachsbauten, Überprüfung der unbestätigten Ein- und Ausgänge. (KURSAWE 2025: S.9)

Die mit den Darstellungen dieser Aufstellung des Bebauungsplanes verbundenen möglichen Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sollen im Verfahren der Bauleitplanung ausgeglichen werden. Die dafür im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Kursawe 2026) erarbeiteten Maßnahmen, werden über Festsetzungen im Bebauungsplan und über einen städtebaulichen Vertrag rechtlich abgesichert.

- Wirtschaft

Durch die Planung werden die Bedürfnisse der lokalen Wirtschaft berücksichtigt. Es werden notwendige Gewerbeflächen geschaffen.

- Sonstige Aspekte

Unmittelbare Auswirkungen liegen durch den Bebauungsplan Nr. 315 „Windhagen – Gewerbegebiet West III“ für nachfolgende Teilauswirkungen nicht vor:

- Altlasten
- Infrastruktureinrichtungen
- Denkmalschutz/Baukultur/kulturelles Erbe
- Sachgüter
- Sonstige von der Gemeinde beschlossenen Entwicklungskonzepte

Es sind keine Auswirkungen in Bezug auf schwere Unfälle oder Katastrophen von dem Bauleitplanverfahren erkennbar.

7 Bebauungsplaninhalt

Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 315 „Gewerbegebiet – Windhagen West III“ ist die Neuausweisung einer Gewerbefläche und deren Erschließung. Der Bereich, indem das Gelände dafür aufgeschüttet wird, ist in der Planzeichnung ebenfalls gekennzeichnet. Zusätzlich werden die Flächen für die Entwässerung des Oberflächenwassers dargestellt. Die Ausgleichsflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden ebenfalls ausgewiesen. Die restlichen Flächen (Wald und Bahnanlagen) orientieren sich am Bestand.

Der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 315 „Gewerbegebiet – Windhagen West III“ aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 94 „Gewerbegebiet – Windhagen West II“ inklusive seiner Änderungen verzeichnet im Bereich des zukünftigen Gewerbegebietes überwiegend öffentliche Grünflächen und forstwirtschaftliche Flächen. Das Regenrückhaltebecken wird in die Planung übernommen und kann hinsichtlich seiner Kapazität berücksichtigt werden.

7.1 Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

7.1.1 Gewerbegebiet (gemäß § 8 BauNVO)

Für eine Teilfläche des geplanten Gewerbeparks werden Gewerbegebetsflächen festgesetzt. Dies entspricht der beabsichtigten Zielsetzung an dieser Stelle gewerbliche Bauflächen zur Verfügung zu stellen. Für das geplante Gewerbegebiet ist vorwiegend, wie im bereits vorhandenen Gewerbegebiet Windhagen West, die Ansiedelung von Gewerbetrieben vorgesehen. Andere Nutzungsarten sind, wie folgt beschrieben, nicht bzw. nur ausnahmsweise zulässig.

Die gemäß § 8 (2) aus Nr. 2 und Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Arten der baulichen Nutzung

- Geschäftsgebäude u.
- Anlagen für sportliche Zwecke

werden als **nicht zulässig** festgesetzt.

Die gemäß § 8 (3) aus Nr. 1, Nr. 2 u. Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten der baulichen Nutzung

- Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

sind **nicht zulässig**.

Die gemäß § 8 (2) aus Nr. 2 und Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Arten der baulichen Nutzung

- Büro- und Verwaltungsgebäude

sind **nur ausnahmsweise zulässig**.

Für die nach § 8 (2) Nr. 1 BauNVO allgemein zulässige Art der Nutzung

Nr. 1 Gewerbebetriebe aller Art – wird festgesetzt:

Nicht zulässig sind Einzelhandelsbetriebe.

Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sind als Ausnahme zulässig, wenn diese Verkaufsstellen im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit diesen Betrieben stehen und baulich untergeordnet sind.

7.2 Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB)

7.2.1 Höhe baulicher Anlagen (gemäß § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Soweit keine Vollgeschosszahl festgesetzt ist, darf die zulässige Höhe baulicher Anlagen (GH / Gebäudehöhe) von 362,00 m ü. NN nicht überschritten werden. Ausgenommen hiervon sind Dachaufbauten, Schornsteine, Lüftungsanlagen, Belichtungseinrichtungen und Aufzugsüberfahrten. Die Höhenfestsetzung erlaubt es, dass gewerbliche Gebäude oder Hallen mit einer Höhe von 15 m entstehen können.

7.2.2 Baugrenze (gemäß § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Die festgesetzte Baugrenze gibt an, in welchem Bereich das Gewerbegebiet bebaut werden darf. Dabei wird im Besonderen die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche freigehalten.

7.2.3 Grundfläche (gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 und 17 BauNVO)

Hinsichtlich der Grundflächenzahl (GRZ) orientiert sich die Festsetzung an § 23 BauNVO und wird auf 0,8 festgesetzt.

7.2.4 Geschossflächen (gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 und 17 BauNVO)

Hinsichtlich der Geschossflächenzahl (GFZ) orientiert sich die Festsetzung an § 23 BauNVO und wird auf 2,4 festgesetzt.

Gemäß § 21 a (5) BauNVO wird festgesetzt, dass in Gewerbegebieten - GE - die zulässige Geschossfläche um die Fläche der notwendigen Stellplätze, die in einer Tiefgarage unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht werden kann.

7.3 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (gemäß § 5 Abs.2 Nr. 2b, 4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr. 12, 14 und Abs.6 BauGB)

Inhalt des Bebauungsplanes sind zwei Flächen für die Abwasserbeseitigung. Bei der Fläche östlich vom Gewerbegebiet handelt es sich um eine private Muldenversickerung der Firma GIZEH. Das von PlusPlan erarbeitete Entwässerungskonzept sieht den dortigen Ableitungsgraben nur als Notablauf für das neue Gewerbegebiet. Das anfallende Oberflächenwasser soll im westlich vom Gewerbegebiet liegenden Versickerungsbecken versickert werden. Das Versickerungsbecken kann hinsichtlich seiner Kapazität erfüllt werden und das Oberflächenwasser der neuen Gewerbeflächen aufnehmen. Damit ist die Abwasserbeseitigung auch bei auch bei unerwartet größeren Mengen gewährleistet.

7.4 Grünflächen (gemäß § 5 Abs.2 Nr. 5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr. 15 und Abs.6 BauGB)

Als Grünflächen bleiben, die bereits in den nun parallel aufzuhebenden Bestandsplänen festgesetzten Grünflächen an den Stellen übrig, welche nicht durch neue Nutzungen überplant werden. Diese sollen, auch als Ausgleichsflächen fungieren.

7.5 Flächen für die Landwirtschaft und Wald (gemäß § 5 Abs.2 Nr. 9 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr. 18 und Abs.6, § 191 und 201 BauGB)

Ebenso wie bei den oben genannten Grünflächen, werden die Flächen für die Landwirtschaft und Wald weitgehend aus den Bestandsplänen übernommen. Auch auf diesen Flächen sollen Maßnahmen zum Flächenausgleich erfolgen.

7.6 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzten (gemäß § 5 Abs.2 Nr. 8, § 9 Abs.1 Nr. 17, Nr. 26, § 29 Abs.1 und § 40 Abs.1 Nr. 9 BauGB BauGB)

Die festgesetzten Flächen für Aufschüttungen sollen darstellen, wie das Bestandsgelände neu geformt wird. Zusätzlich werden in der Planzeichnung die Höhen der Geländeoberkannten des Gewerbegebiets angegeben.

7.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB

7.7.1 Naturnahe Waldentwicklung als Ausgleichsmaßnahme (A1)

Im Bereich der Kalamitätsflächen wird eine naturnahe Waldentwicklung festgesetzt. Fichten und Pioniergehölze werden zunächst für ca. 10 Jahre zugelassen. Danach werden die Fichten entnommen. Natürlich aufkommende Buchen und Eichen werden freigestellt. Zur Errichtung der Zielbestockung „lebensraum- und standorttypische Labgehölze“ werden auf Teilbereichen Initialpflanzungen mit Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) auf ca. 30 % der Fläche vorgenommen.

Verwendet werden müssen wuchskräftige, frische und homogene Pflanzen, die nachweislich entsprechend dem „Forstvermehrungsgesetz (FoVG)“ aus Saatgut des Naturraumes (hier: Westdeutsches Bergland, Höhenlage unter 400 m) gezogen wurden. Die Ausführung und Pflege werden in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Auf eine

Einzäunung bzw. Gatterung sollte verzichtet werden. Die Forstpflanzen sind entsprechend in einer Größe von 120+ zu wählen, um Verbiss- und Fegeschäden vorzubeugen.

Es wird eine dauerhafte Sukzession belassen. Stehendes und liegendes Totholz bleiben innerhalb der Waldfläche (Naturwald).

Der Fichtenanteil darf dauerhaft 10 % nicht überschreiten.

In den Bereichen, die weniger als 30 m von Straßen, Häusern, Bahnlinien etc. entfernt sind, besteht eine Verkehrssicherungspflicht. Verkehrssicherungsmaßnahmen, u.a. Herausnahme von Totholzästen, Fällung von Totholz und Entnahme von Gefahrbäumen sind zulässig.

Es wird zur neuen Böschung des Gewerbegebietes ein insgesamt 20 m breiter, reich gegliederter und stufig aufgebauter Waldrand mit Baum- und Strauchmantel gepflanzt, gepflegt und entwickelt. Der Aufbau erfolgt abgestuft mit Laubbäumen 2. Ordnung als Übergangszone zum Hauptbestand und einem Mantel aus Sträuchern. Die flächenmäßige Anordnung erfolgt unregelmäßig gebuchtet. Es sind lebensraumtypische Gehölze aus den Beständen des Naturraumes gemäß nachfolgender Pflanzenauswahlliste „Waldgestaltung“ zu verwenden. Solche Pflanzen sind am besten an die spezifischen Standortbedingungen angepasst und Bestandteil umfassender Nahrungsketten für heimische Fauna.

Pflanzenauswahlliste 3: Waldrandgestaltung

<i>Bäume 2. Ordnung als Heister, 2x v, 150 - 200 ohne Ballen</i>	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
<i>Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 60-100 cm hoch, ohne Ballen</i>	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Malus communis	Wild-Apfel
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wild-Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Viburnum opulus	Schneeball

7.8 Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag von der Planungsgruppe Grüner Winkel erstellt. Die dort erörterten Ausgleichsmaßnahmen werden durch die folgenden Festsetzungen im Bebauungsplan umgesetzt.

7.8.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Pflanzung lebensraumtypischer Gehölze (M1)

Gemäß Planeintrag werden auf der Grünfläche Bäume und Sträucher mit lebensraumtypischen Arten gepflanzt. Die Pflanzung dient der landschaftlichen Einbindung der Gewerbeflächen und der Sicherung von Biotop- und Artenschutzfunktionen. Zur Verwendung kommen Arten gemäß der Pflanzenauswahlliste 2. Die Liste bietet Auswahlmöglichkeiten, es darf aber nicht nur eine Art bepflanzt werden. Der Pflanzabstand darf 1,25 m x 1,25 m nicht überschreiten.

Für die Gehölze sind für mindestens drei Jahre Anwuchs- und Bestandspflegemaßnahmen gem. DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellungspflege durchzuführen. Dazu gehören insbesondere der Ersatz abgestorbener Pflanzen, das Kleinhalten von Wildkrautbewuchs (Verbot chemischer Mittel), ein differenzierter Pflegeschnitt (nicht im Sinne eines radikalen Rückschnittes), eine Überprüfung der Verankerung und ein ausreichendes Wässern. Pflanzenausfälle art- und funktionsgerecht zu ersetzen. Erst die Dauerhaftigkeit der Anpflanzungen sichert die ökologische und landschaftsgestalterische Wirksamkeit.

Pflanzenauswahlliste 2: Lebensraumtypische Gehölze (Bäume und Sträucher)

<i>Bäume 1. + 2. Ordnung; Hochstamm, 2x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang</i>	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur/petraea	Stiel-/Trauben-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
<i>Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 60-100 cm hoch, ohne Ballen</i>	
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Malus communis	Wild-Apfel
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wild-Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra/racemosa	Schwarzer/Roter Holunder
Viburnum opulus	Schneeball

Grünstreifen mit Baumpflanzung zur Aufwertung und landschaftlichen Einbindung (M2)

Entlang der Abgrenzung der geplanten Gewerbefläche wird im Übergang zur Landschaft ein Grünstreifen ausgebildet und mit lebensraumtypischen Einzelbäumen der Pflanzenauswahlliste 1 bepflanzt. Der Pflanzabstand beträgt 10 m. Die Flächen werden mit regionalem Saatgut angesät und Blühstreifen gepflegt.

Pflanzenauswahlliste 1: Großkronige Laubbäume

<i>Einzelbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, 20-25 cm Stammumfang, mit Ballen.</i>	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

Pflanzung von Einzelbäumen innerhalb der gewerblich genutzten Flächen

Zur landschaftlichen Aufwertung und inneren Durchgrünung werden innerhalb der gewerblich genutzten Flächen Baumpflanzungen festgesetzt. Es sind insgesamt sechs großkronige Laubbäume gemäß der Pflanzenauswahlliste 1 in der Qualität „Hochstamm“ mit einem Stammumfang von mindestens 20-25 cm, gemessen im 1 m über Grund, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Um eine gesunde Entwicklung zu gewährleisten, sind die Baumscheiben der Bäume mit einer offenen Fläche von mindestens 6 m² zu dimensionieren. Sie sind dauerhaft vor Überfahren und Betreten zu schützen.

7.8.2 Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB Schutz von Einzelbäumen (S1)

Die in der Planzeichnung dargestellten Stiel-Eichen sollen erhalten werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigung sind diese Gehölze während der Bauzeit deutlich sichtbar durch mobile Absperrung abzugrenzen. Ist dies aufgrund der Nähe des Baufeldes nicht im vollen Umfang möglich, so sind die Stämme der Einzelbäume durch gepolsterte Baumschutzelemente zu schützen. Des Weiteren ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ strikt anzuwenden. Äste und Zweige, die sich möglicherweise im Arbeits-/ Schwenkbereich der Baumaschinen befinden, sind fachgerecht zurück zu schneiden.

Sollte die Fällung eines oder mehrerer Bäume im Zuge der Baumaßnahmen und Modellierung des Geländes unabdingbar sein, ist ein Eingriff vorab mit dem Ressort 9.1 Stadtplanung der Stadt Gummersbach abzuklären.

7.8.3 Innerhalb der durch Umrandung festgesetzten Fläche sind die vorhandenen Gehölze zu pflegen, zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.

7.9 Höhenlage bei Festsetzungen, Oberkante Gelände (gemäß § 9 Abs.3 BauGB)

Wie bereits unter Punkt 7.7 dargestellt, wird das Gelände des Gewerbegebietes durch Aufschüttungen neu modelliert. Die damit geschaffene Fläche ermöglicht eine Entwässerung des Oberflächenwassers in das westlich hergestellte Becken.

7.10 Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 9 Abs.6 BauGB)

Die bereits in den aufzuhebenden Bestandsplänen enthaltenden Flächen für Bahnanlagen werden nachrichtlich übernommen.

7.11 Hinweise

Die in den Bebauungsplan aufgenommenen Hinweise dienen der möglichst umfassenden Information der Bauherren und Bauaufsichtsbehörde. Hiermit soll u.a. den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, den Belangen des Natur- und Artenschutzes sowie des Bodenschutzes Rechnung getragen werden. Es wurden Hinweise zu erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Bezug zum Artenschutz sowie zu Bodendenkmälern aufgenommen.

8 Flächenbilanz

Bezeichnung	Fläche (m²)	Anteil (%)
Gewerbliche Bauflächen	15.375	22,4
Bahnanlagen	3.055	4,5
Flächen für Ver- und Entsorgung	8.305	12,1
Grünflächen	10.290	15,0
Flächen für Wald	31.595	46,0
Gesamt	68.620	100,00%

9 Maßnahmen / Kosten / Finanzierung / Bodenordnung

Mit diesem Bebauungsplan sind keine unmittelbaren Kosten für die Stadt Gummersbach verbunden. Maßnahmen der Bodenordnung werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht ausgelöst.

10 Umweltbericht

Zu der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde ein Umweltbericht erarbeitet.

11 Aufhebung bestehender Bebauungspläne

Die bestehenden Festsetzungen der Bebauungspläne

- Nr. 94 „Windhagen – Gewerbegebiet West II“
- Nr. 94/2.Ä „Windhagen – Gewerbegebiet West II 2. Änderung“
- Nr. 94.2/2.v.Ä. „Windhagen – Gewerbegebiet West II 2. Änderung 2. Vereinfachte Änderung“
- Nr. 94/3.Ä „Windhagen – Gewerbegebiet West II 3. Änderung“
- Nr. 94.3/1.v.Ä. „Windhagen – Gewerbegebiet West II 3. Änderung 1. Vereinfachte Änderung“

werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 315 „Gewerbegebiet – Windhagen West III“ aufgehoben.

12 Abwägungsmaterialien

Folgende Gutachten sind planungsrelevant und im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans erarbeitet worden. Sie können im Ressort 9.1 Stadtplanung der Stadt Gummersbach auf Nachfrage eingesehen werden.

KURSAWE, G. (2021): Erweiterung Gewerbegebiet Windhagen West 3 – Stadt Gummersbach – Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung incl. Horstbaumkartierung sowie Kartierung und Überprüfung von Dachsbauten.

KURSAWE, G. (2022): Erweiterung Gewerbegebiet West 3 - Stadt Gummersbach - Überprüfung von Dachsbauten.

KURSAWE, G. (2026): Bebauungsplan Nr. 315 „Gewerbegebiet – Windhagen West III“ Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

PLUSPLAN (2025): Entwässerung Gewerbegebiet Windhagen West, Erläuterungsbericht

Stadt Gummersbach
i.A.

Kretschmer
Ressort 9.1 Stadtplanung

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am _____.____.____ beschlossen, die vorstehende Begründung dem Bebauungsplans Nr. 315 „Gewerbegebiet – Windhagen West III“, beizufügen.

Bürgermeister

Siegel

Stadtverordneter